

Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Freistaates Sachsen – Stadt

Falkenstein/Vogtl., Gemarkung Grünbach.

Die Satzung wurde im Maßstab 1: 1.500 ausgefertigt.

# ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB



Ergänzungsfläche zur Einbeziehung einzelner städtebaulich geeigneter Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB

Nr. der Ergänzungsfläche

## Planzeichen der Plangrundlage



Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

# Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Entwicklungszone Grenze der Entwicklungszone des Naturparks Erzgebirge/Vogtland

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Talsperrenschutzgebiet

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst Teile des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemarkung Grünbach, Gemeinde
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung hat Anteil an folgenden
  - Ergänzungsfläche I: Flurstücke Nr. 208/5 und 210/1
  - Ergänzungsfläche II: Flurstück Nr. 263.

#### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Die Ergänzungsflächen werden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB einbezogen.
- (2) Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB in Verbindung mit einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB.

#### § 3 Weitere Festsetzungen

(1) Innerhalb der Ergänzungsflächen sind Einzel- oder Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.

#### § 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

- (1) Zur Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB sind durch den Eingriffsverursacher auf eigenem Grundstück je angefangener 40 m² versiegelter Grundfläche
  - ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß der Artenliste A oder
- vier laufende Meter einer geschlossenen zweireihigen Hecke mit je zwei Sträuchern pro laufendem Meter aus standortgerechten Sträuchern gemäß Artenliste A zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Die ausgleichsrelevanten Baum- und Heckenpflanzungen sind innerhalb des Plangebietes in den zum Außenbereich orientierten Grundstücksteilen unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben einzuordnen.
  - Laubbäume gemäß der Artenliste A Baumschulware mit Wurzelballen, dreimal verpflanzt mit 12/14 cm Mindestumfang und 1 m Höhe
  - Obstbäume gemäß der Artenliste B Baumschulware mit Wurzelballen, Stammlänge 1,60 bis 1,80 m und einem Mindeststammumfang von 7 cm in 1 m Höhe
  - Sträucher und Kleingehälze für Hecken gemäß Artenliste A leichte und verpflanzte Sträucher, mindestens 100 bis 125 cm Wuchshöhe, mindestens 60 bis 100 cm Breite, wurzelnackt oder im Container.
  - Solitärsträucher gemäß Artenliste A mindestens dreimal verpflanzt, mindestens 100 bis 125 cm Wuchshöhe, mindestens 60 bis 100 cm Breite, mit Ballen, Drahtballen oder Container.
- (3) Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind durch den Verursacher bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Gebäudes auf eigenem Grundstück zu realisieren, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen ist der Gemeinde Grünbach anzuzeigen.
- (4) Abgängige Gehölze sind gleichwertig gemäß den Artenlisten A und B gleichwertig zu ersetzten.
- (5) Bodenversiegelung ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu begrenzen. Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- (6) Die nicht überbauten Grundstücksteile sind, sofern sie nicht mit Nebenanlagen belegt sind, dauerhaft zu begrünen.

# **Artenliste**

# Artenliste A – Bäume, Sträucher und Kleingehölze

Bäume		Sträucher und Kleingehölze		
Acer campestre	Feldahorn	Corylus avellana	Haselnuss	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	
Betula pendula	Hänge-Birke	Genista germanica	Dt. Ginster	
Carpinus betulus	Hain-Buche	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	
Fagus sylvatica	Rot-Buche	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Malus sylvestris	Holzapfel	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Prunus spinosa	Schlehe	
Quercus robur	Stiel-Eiche	Pyrus pyraster	Wildbirne	
Salix caprea	Sal-Weide	Rosa spec.	Wild-Rosen	
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche	Rubus fruticosus/iaeus	Brom-/Himbeere	
Tilia cordata	Winter-Linde	Salix spec.	Strauchweiden	
Tiliaplatyphyllos	Sommer-Linde	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
		Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	

# Artenliste B – Obstsorten

Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche, Walnuss

Die Artenliste B wird um sämtliche einheimischen Obstsorten ergänzt.

# **Artennegativliste**

Cotoneaster spec. Chamaecyparis spec. Juniperus spec.	insb .Bodendecker Scheinzypressen Zypressengewächse	Picea spec. Thuja spec.	Fichten Lebensbäume

Die Arten der Artennegativliste sollen keine Verwendung finden

### Hinweise

- (1) Pflanzungen sind unter Beachtung des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (SächsNRG) vorzunehmen.
- (2) Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB und § 1 BBodSchG separat zu gewinnen und funktionsgerecht zu verwerten.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind Maßnahmen zum Erosionsschutz und zum Schutzvor Bodenverdichtung zu treffen. Diese Maßnahmen sind sowohl auf das Plangebiet selbst, als auch auf die angrenzend en Flächen landwirtschaftlicher Nutzung abzustimmen.
- (4) Insbesondere bei der Errichtung oder Veränderung von Haupt- und Nebengebäuden wird empfohlen, durch bauliche und technische Maßnahmen einen möglichst hohen Anteil des Bedarfs an Wärme und Strom durch den Einsatz erneuerbarer Energien (Solarthermie, Photovoltaik) oder Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk) zu erzeugen.
- (5) Bei Bauvorhaben sind die Energiesparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzt (EEWärmeG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- dass dies schadlos erfolgt. Vernässungserscheinungen, Bodenerosion und Beeinträchtigung Dritter sind auszuschließen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 138 nachzuweisen.

(6) Bei Versickerung von Oberflächenwasser über die Bodenzone ist sicherzustellen,

## **VERFAHRENSVERMERKE**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach hat in seiner Sitzung am Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit erweiterter Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Gebietes entlang eines Teiles der Siehdichfürer Straße in Grünbach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im ortsüblich bekannt gemacht. vom

#### Bürgermeister Grünbach, den

Bürgermeister

2. Der Entwurf der Satzung Stand 06/2018 wurde am in öffentlicher Sitzung gebilligt. Dabei wurde bestimmt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 BauGB durchzuführen.

#### Grünbach, den

3. Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung in der Zeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zeitgleich erfolgte mit Schreiben vom die Beteiligung der berührten Behörden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt erfolgt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auszulegenden Unterlagen wurden in der Zeit zusätzlich auf die Internetseite der Gemeinde eingestellt und über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Sachsen

#### Grünbach, den Bürgermeister

Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden am die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der

#### Grünbach, den Bürgermeister 5. Die Satzung wurde am vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Grünbach, den Bürgermeister

6. Die Satzung wurde ausgefertigt.

zugänglich gemacht.

# Grünbach, den

Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (gemäß § 214 und § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO) hingewiesen.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Grünbach, den

Bürgermeister

# SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS UND DIE EINBEZIEHUNG EINZELNER AUSSENBEREICHSFLÄCHEN IN DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BAUGB

Die Gemeinde Grünbach erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie nach § 89 SächsBO in Verbindung mit § 4 SächsGemO die 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit erweiterter Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Gebietes entlang eines Teiles der Siehdichfürer Straße in Grünbach zur Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Ortsteil Grünbach, bestehend aus

- der Planzeichnung im Maßstab 1:1.500 und
- den textlichen Festsetzungen.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Grünbach, den Bürgermeister

# GEMEINDE GRÜNBACH

**VOGTLANDKREIS** 

"1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGS-SATZUNG MIT ERWEITERTER ABRUNDUNG EINES IM **ZUSAMMENHANG BEBAUTEN GEBIETES ENTLANG EINES TEILES** DER SIEHDICHFÜRER STRAßE IN GRÜNBACH"

STAND:	Entwurf	08 / 2019
MASSSTAB:		M 1:1.500

PLANVERFASSER:

BÜRO FÜR STÄDTEBAU GMbH CHEMNITZ LEIPZIGER STRASSE 207 09114 CHEMNITZ TEL: 0371/3674170 FAX: 0371/3674177 e-mail: info@staedtebau-chemnitz.de Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG

BLATTGRÖSSE: 590 x 1140

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

02.07.2019 (SächsGVBI. S. 542)